



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Nauod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 234.

Samstag, 5. Oktober 1912.

21. Jahrgang.

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Anhang des Aufgebots folgender Personen, welche sich der Forderung für billige Befriedigung der Angehörigen entziehen, wird erklärt:

1. Des Schlossers Albert Berner, geb. am 25. Februar 1872 zu Neuenbach. — 2. Des Schlossers Georg Berner, geb. am 20. August 1871 zu Wiesbaden. — 3. Der ledigen Emma Bekt, geb. am 25. September 1883 zu Baden-Baden. — 4. Des Tagelöhners Frau Deuth, geb. am 22. August 1867 zu Braunheim. — 5. Des Tagelöhners Joh. Widert, geb. am 17. März 1886 zu Schilt. — 6. Der ledigen Dienstmagd Karoline Bock, geb. am 11. Dezember 1864 zu Weilmünster. — 7. Des Schlossers Emil Bohl, geb. am 11. Juni 1878 zu Breslau. — 8. Der ledigen Marie Bohn, geb. am 9. März 1884 zu Kauterbach. — 9. Der ledigen Anna Bousard, geb. am 4. März 1887 zu Mainz. — 10. Der ledigen Antoinette Brunsma, geb. am 9. Oktober 1886 zu Grafenbühl. — 11. Des Buchhalters Karl Buch, geb. am 20. April 1880 zu Niederhofheim. — 12. Des Tagelöhners Albert Dietrich, geb. am 24. November 1870 zu Gräfenborn. — 13. Des Tagelöhners Robert Ewald, geb. am 30. Juli 1874 zu Vöfen. — 14. Des Mühlensbauers Wihl. Ewald, geb. am 9. Januar 1888 zu Oberoffenbach. — 15. Des Tagelöhners Max Gachel, geb. am 22. Juni 1876 zu Bries. — 16. Der Reisenden Roline Gabel, geb. am 25. November 1891 zu Wiesbaden. — 17. Der ledigen Ehefrau des Albert Gunkel, geb. am 29. Januar 1873 zu Germerheim. — 18. Des Fuhrmanns Wilhelm Gruber, geb. am 27. Mai 1864 zu Eschenbach. — 19. Des Zimmermanns Katharina Grünke, geb. am 26. September 1882 zu Dürmerheim. — 20. Alara Hermann, geb. am 31. März 1889 zu Wiesbaden. — 21. Josef Dunder, geb. am 9. November 1881 zu Girsbach. — 22. August Reim, geb. am 29. Mai 1873 zu Wiesbaden. — 23. Der Reisenden Otto Kirschner, geb. am 22. April 1880 zu Stuttgart. — 24. Der ledigen Anna Klein, geb. am 25. Februar 1882 zu Ludwigshafen. — 25. Des Richters Ernst Kohn, geb. am 30. September 1883 zu Wiesbaden. — 26. Des Schuhmachers Wilhelm Krüger, geb. am 27. Februar 1864 zu Kirm. — 27. Des Tagelöhners Josef Kubiak, geb. am 5. März 1873 zu Gießen. — 28. Albert Kupper, geb. am 17. Dezember 1865 zu Königswinter. — 29. Christian Kükler, geb. am 7. Januar 1875 zu Düsseldorf. — 30. Des Glasermeisters Heinrich Kuhnmann, geb. am 16. Juni 1875 zu Wiesbaden. — 31. Der Plätterin Anna Kugel, geb. am 15. Oktober 1876 zu Gomm. — 32. Des Richters Otto Kuntz, geb. am 6. September 1883 zu Aulhausen. — 33. Der Reisenden Bruno Reimer, geb. am 28. November 1866 zu Rauh. — 34. Des Tagelöhners Adolf Reimer, geb. am 19. September 1878 zu Weindach. — 35. Des Tapezierers Wihl. Rimbach, geb. am 27. März 1874 zu Wiesbaden. — 36. Der ledigen Publisten Karl Rimbach, geb. am 24. November 1877 zu Bannbach. — 37. Des Tagelöhners Karl Rimbach, geb. am 17. Oktober 1868 zu Rauen. — 38. Der Dienstmagd Katharina Rimbach, geb. am 9. Januar 1889 zu Rimbach. — 39. Des Tagelöhners Jakob Rimbach, geb. am 2. März 1879 zu Wiesbaden. — 40. Des Rimbachs Rimbach, geb. am 23. August 1874 zu Rimbach. — 41. Des Kaufmanns und Reimers Hermann Rimbach, geb. am 5. Dezember 1882 zu Mainz. — 42. Des Tagelöhners Philipp Reimer, geb. am 20. April 1871 hier. — 43. Der Dienstmagd Katharina Reimer, geb. am 12. Mai 1886 zu Gießen. — 44. Der Ehefrau des Georg Reimer, geb. am 25. Januar 1884 zu Gießen. — 45. Des Rimbachs Rimbach, geb. am 26. Juni 1863 zu Wiesbaden. — 46. Des Tapezierers Otto Reimer, geb. am 3. März 1885 zu Altena. — 47. Der ledigen Schneiderin Dorothea Reimer, geb. am 11. April 1880 zu Wiesbaden. — 48. Der ledigen Verthe Reimer, geb. am 20. Mai 1894 zu Reimendrum. — 49. Des Tagelöhners David Reimer, geb. am 31. Januar 1881 zu Wiesbaden. — 50. Wilhelm Reimer, geb. am 18. November 1886 zu Wiesbaden. — 51. Der Dienstmagd Elise Reimer, geb. am 27. Januar 1894 zu Wiesbaden. — 52. Des Rimbachs Reimer, geb. am 17. März 1873 zu Rimbach. — 53. Des Fuhrmanns Karl Reimer, geb. am 21. Mai 1886 zu Gießen. — 54. Des Monteurs Rimbach, geb. am 3. Juni 1880 zu Wiesbaden. — 55. Der ledigen Anna Reimer, geb. am 27. Dezember 1881 zu Wiesbaden. — 56. Der ledigen Karoline Reimer, geb. am 20. März 1870 zu Weilmünster. — 57. Des Richters Max Reimer, geb. am 29. Mai 1877 zu Oberhofenbach. — 58. Der Witwe des Heinrich Reimer, geb. am 25. März 1876 zu Gießen. — 59. Der Dienstmagd Anna Reimer, geb. am 3. Januar 1880 zu Frankfurt a. M. — 60. Des Tagelöhners Wilhelm Reimer, geb. am 3. Dezember 1879 zu Wiesbaden. — 61. Johann Reimer, geb. am 31. Juli 1872 zu Rimbach. — 62. Des Tagelöhners Christian Reimer, geb. am 9. September 1868 zu Rimbach. — 63. Der Ehefrau des Pucca Reimer, geb. am 3. März 1883 zu Wiesbaden. — 64. Der Rimbachs Reimer, geb. am 8. September 1894 zu Mainz. — 65. Des Tagelöhners Friedrich Reimer, geb. am 9. August 1882 zu Reimendrum. — 66. Des Rimbachs Reimer, geb. am 16. März 1884 zu Gießen.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1912.

Der Magistrat. Kassenverwaltung.

Aufforderung.

Die Verhinderung von Gebäuden gegen Feuergefahr betr.
Die Gebäudebesitzer werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Gebäudeversicherungen, sowie Neuversicherungen von Gebäuden in die Katastrale Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1913 im Rathaus, Zimmer 42, in den Vormittagsstunden bis zum 20. Oktober d. J. machen zu lassen.

Es handelt sich um Gebäudeversicherungen v. v. d. gelegentlich des allgemeinen jährlichen Rundganges mit Wirkung vom 1. Januar 1913 erfolgen sollen.

Wiesbaden, 16. September 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 7. Oktober d. J., vormittags 10 Uhr, soll der große Weiser hinter der Lichtweiserhöhle im Distrikt Altemer im Rathaus, Zimmer Nr. 44 zum Zwecke der Veranschaulichung neu verpackt werden.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Betr. Straßenbenennung.

Der Magistratsbeschluss soll der projektierte Straßenzug vom Straßburger Platz ab in Fortsetzung der Klarenthaler Straße den Namen „Schlangengraben Straße“ erhalten.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1912.

Städtisches Straßenbauamt.

Konstituierung der Photographen-Innung.

Nachdem das Statut der Photographen-Innung für die Kreise Wiesbaden Stadt und Land, Unterhahn, Rheiman, St. Goarshausen, Unter- und Oberhahn, Rimbach, Unter- und Oberweierwald und Wellerburg mit dem Sitz in Wiesbaden die Genehmigung des Bezirksausschusses erhalten hat, werden alle diejenigen, welche innerhalb des Innungsbezirks das Photographengewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, d. h. alle diejenigen, welche gewerbmäßig Photographien anfertigen, vergrößern und sie verkaufen, zu einer Versammlung berufen auf Donnerstag, 17. Oktober d. J., nachmittags 3 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 20.

Tagesordnung:

Konstituierung der Innung und Wahl des Innungsvorstandes, sowie Wahl der Inhaber der übrigen Innungsgremien (§ 27 ff. des Innungsstatuts).

Pflichtliches und vollständiges Erscheinen der Innungsmitglieder darf unter Hinweis auf die Bestimmungen in § 22 Absatz 2 des Statuts erwartet werden.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1912.

Der Innungskommissar.
Geis, Stadtrat.

Verordnung.

Die Arbeiterarbeiten — Pos I bis III — für den Neubau der Schweißschlacke auf dem städtischen Schlachthof und Viehhof dahier sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 19 Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellungsfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „D. H. 54 Pos.“ versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, den 11. Oktober 1912, vormittags 9 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Pos.-Nennungen — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufnahmefrist 30 Tage.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1912.

Städtisches Bauamt.

Amthliche Bekanntmachungen der Königl. Polizeidirektion.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, die für das nächste Kalenderjahr — also für 1913 — die Erlaubnis eines Wandergewerbebescheinigung erwirken wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. auf dem Bureau des städtischen Polizei-Reviers zu stellen, in dessen Bezirk ihre Wohnung belegen ist.

Bei Stellung des Antrages ist die für den Wandergewerbebescheinigung nach § 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichsanstalters vom 4. März d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 189) erforderliche unangezeichnete Photographie in Willkürform beizubringen. Die Photographie muß ähnlich und auf erkennbar sein, eine Kopiegröße von mindestens 1,5 Zentim. haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Bei gemeinsamen Wandergewerbebescheinigungen (§ 60 b Absatz 3) genügt die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitarbeiters.

Anwiesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnort befindlichen Anwälte einbringen lassen.

Nur bei Einzahlung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar d. J. auf der zuständigen Behörde zur Einlösung bereit liegen werden.

Es wird gleichseitig ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Gewerbebescheinigung im Umhergehen nicht früher begonnen werden darf, als bis der Gewerbebescheinigung im Beside des Scheines ist.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1912.

Der Polizei-Präsident.
von Schenck.

Amthliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Personenstandsaufnahme 1912.

Die Aufnahme des Personenstandes für die Einkommensteuer-Berücksichtigung für das Steuerjahr 1913 findet am Dienstag, den 15. Oktober 1912

statt und zwar gelassen Hausstätten zur Verwendung. Die Formulare werden den Hausstättenvorständen rechtzeitig zugehen. Die Ausfüllung hat nach dem Stände am 15. Oktober 1912 zu erfolgen. An diesem Tage werden die Listen wieder abgeholt. Es wird darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Verzögerungen und Rückfragen die Listen sorgfältig auszufüllen sind. Insbesondere sind die Hausstättenvorstände gehalten, darauf zu achten, daß die Hausnummern, die Konfession und die Staatsangehörigkeit genau verzeichnet sind. Im übrigen sind sämtliche Personen verpflichtet, den mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Beamten die geforderten Auskünfte zu erteilen.

Der für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs oder Gewerbes andere Personen dauernd gegen Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über das Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 M. nicht übersteigt, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der die von ihm angeforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der geforderten Frist gar nicht oder unrichtig oder unvollständig erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Die den Hausstätten beizubringen Formulare enthalten Angaben, welche zur Veranschaulichung der statistischen Meldeamt-Registrierung dienlich sind. Es wird deshalb um genaue Ausfüllung dringend ersucht.

Sonnenberg, den 23. September 1912.

Der Gemeindevorstand.
Huch.

Bekanntmachung.

Betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner (§§ 145 ff. des Versicherungs-Gesetzes für Angestellte).

Die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner für die Angestelltenversicherung für die Amtsdauer vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1918 findet statt:

für die Arbeiter am Sonntag, den 3. Nov. d. J. von 2 bis 4 Uhr nachmittags, für die Angestellten am Sonntag, den 3. Nov. d. J. von 4 bis 6 Uhr nachmittags. Gemäß § 145.

Für sämtliche im Landkreis Wiesbaden liegenden Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wiesbaden, die einen eigenen Wahlbezirk bildet, im Kreisamt Wiesbaden, Postfach Nr. 16 (Kreisamt-Sitzungslokal Zimmer Nr. 16.)

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Erfahrmänner. Die Vertrauens- und Erfahrmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeiter sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Erfahrmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirk des Wahlbezirks Wiesbaden Land wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirk des Landkreises Wiesbaden (außerhalb der Stadt Wiesbaden) wohnen oder ihren Betrieb haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die Bevollmächtigten Betriebsleiter.

Jeder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer:

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Beübung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verurteilt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungs-Gesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Rat. Landrat zu Wiesbaden, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens sieben Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Erfahrmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorschlagslisten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangel anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Unterschriften, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Die Vorschlagslisten sind unanständig, wenn sie verächtlich eingeleitet werden oder wenn sie nicht vorchriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig geboten wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend feststellen bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem ersten Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung unanständig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 12. Oktober d. J. nur eine Vorschlagsliste eingelegt, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge der Vorschlagsliste als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde des Betriebsbüros ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Verbrieflichung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem städtischen Versicherungs-Büro anstandslos. Der Brief muß spätestens am 3. November d. J. mittags 12 Uhr bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind unanständig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verpacken. Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie unanständig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur hier ausüben, wenn er im Wahlbezirk wohnt.

Es kann nur die unveränderte Vorschlagsliste stimmlich werden; auch die Reihenfolge der Vorschlagslisten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Unanständig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wahlbar war.

Unanständig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109 A.O., 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Verweigerung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Wiesbaden, den 11. September 1912.

Der Königl. Landrat.
von Selmsdorf.